

Anlage- / Umlaufvermögen und
Schulden

Anlagevermögen

- § 247 II HGB

→ „Beim Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, **dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen**“

- dauernd bedeutet mindestens 1 Jahr
- Geschäftsbetrieb dienend, bedeutet für das tägliche Geschäft verwendet zu werden
- weitere Merkmale: Anlagevermögen ist nicht schnell zu liquidieren

Umlaufvermögen

- nicht im HGB geregelt, aber es gilt die Faustregel: alles was nicht Anlagevermögen ist

→ d.h. alle Vermögensgegenstände die **nicht dauernd** dem Geschäftsbetrieb dienen

- weiteres Merkmal: Umlaufvermögen kann schnell liquidiert werden

Schulden

- nicht im HGB geregelt, es gilt hier aber die allgemeine Begrifflichkeit: Geldmittel oder Vermögensgegenstände die geschuldet werden
- im Inventar und der Bilanz werden zuerst die langfristigen und dann die kurzfristigen Schulden aufgelistet
 - zuerst Darlehen und Hypotheken, dann Verb. LuL